Stiftung Umweltenergierecht

Neues Förderdesign im EEG

33. Windenergietage, Stiftung Umweltenergierecht, Forum 7

Dr. Markus Kahles

14.11.2025

Agenda

- Thematische Ausgangslage vor der anstehenden Reform des EEG-Förderdesigns
- Zeitplan der anstehenden EEG-Reform
- Aktuell anstehende punktuelle Änderungen im EEG: Wechselmöglichkeiten § 21b
- CfD: Was wird diskutiert und welche rechtlichen Vorgaben gibt es?
- Umsetzungserfordernisse des NZIA bei EE-Ausschreibungskriterien
- Beihilfenrechtliche Anforderungen und Genehmigungsdauern: Beschleunigungspotenzial durch Clean Industrial State Aid Framework (CISAF)?
- Fazit

Stiftung Umweltenergierecht

Thematische Ausgangs-lage

Vor der anstehenden Reform des EEG-Förderdesigns

Ausgangslage vor anstehender EEG-Novelle

Schlüsselmaßnahmen des BMWE für künftige EE-Förderung

- Abschaffung Einspeisevergütung
- Beendigung der Vergütung bei negativen Preisen
- **Umstellung auf CfD und Clawback-Mechanismen**
- PPAs
- Neuanlagen: Verpflichtung zur Direktvermarktung

EU-Rechtliche „Sowieso“-Umsetzungserfordernisse

- CfD
- NZIA
- Beihilferechtliche Anforderungen

Zeitplan der anstehenden EEG-Reform

Zeitplan der anstehenden EEG-Reform

?

Q4 2025

- Ressortabstimmung

?

Q1/Q2 2026

- Parlamentarisches Verfahren

!

Ende 2026

- Auslaufen der EU-beihilfenrechtlichen Genehmigung

Quelle: Zeitangaben zu Q4 2025 und Q1/Q2 2026 laut Leistungsbeschreibung „Ökonomische Beratung bei der Entwicklung eines neuen Investitionsrahmens für erneuerbare Energien nach dem EEG“ des BMWE vom 27.10.2025, S. 21.

Aktuell anstehende punktuelle Änderungen im EEG

Wechselmöglichkeiten nach § 21b EEG 2023

Flexibler Wechsel zwischen geförderter und sonstiger Direktvermarktung

- Bislang ist Wechsel nur bei Einhaltung der bei der Aufteilung gewählten festen Prozentsätze möglich („starre Proportionalität“).
- Künftig kann damit Strom (z.B. über Direktleitungen) flexibler direkt im Wege der sonstigen Direktvermarktung an einen Verbraucher geliefert werden; Reststrommengen können mittels Marktprämie vermarktet werden.

5. § 21b Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 aufteilen. Erfolgt die prozentuale Aufteilung nicht ausschließlich auf die Veräußerungsformen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 4, müssen die Anlagenbetreiber die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten. Die Sätze 1 und 2 sind nicht für die Ausfallvergütung, die unentgeltliche Abnahme und den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 anzuwenden.“

Art. 22 Nr. 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drs. 21/2794 vom 12.11.2025.

Contracts for Difference

Was wird diskutiert und welche rechtlichen Vorgaben gibt es?

Aktueller Diskussionsstand

- BMWK startete Diskussionsprozess zu CfD-Optionen im Sommer 2024:

Abbildung 8: Handlungsoptionen für einen Investitionsrahmen für erneuerbare Energien

OPTION 1	OPTION 2	OPTION 3	OPTION 4
Produktionsabhängige Modelle		Produktionsunabhängige Modelle	
Gleitende Marktprämie mit Refinanzierungsbeitrag (zweiseitiger Differenzvertrag mit Marktwertkorridor)	Produktionsabhängiger zweiseitiger Differenzvertrag ohne Marktwertkorridor	Produktionsunabhängiger zweiseitiger Differenzvertrag	Kapazitätszahlung mit produktionsunabhängigem Refinanzierungsbeitrag

- Aktuell in Diskussion: Mischmodell (sog. „potenzialbasiertes“ Modell)?
  - Stunden ohne potenzielle Dispatchverzerrung: produktionsabhängige Vergütung
  - Stunden mit potenzieller Dispatchverzerrung: produktionsunabhängige Vergütung (Vergütung aufgrund des Produktionspotenzials einer Referenz)

Optionen 1 bis 4: Handlungsoptionen laut BMWK, Strommarktdesign der Zukunft, August 2024, S. 36; Ausführungen zum potenzialbasierten Modell laut Leistungsbeschreibung BMWE „Ökonomische Beratung bei der Entwicklung eines neuen Investitionsrahmens für erneuerbare Energien nach dem EEG“ vom 29.10.2025, S. 2.

EU-rechtlicher Hintergrund der Diskussion

- CfD wurden in Art. 19d EBM-VO als Instrument eingeführt, um bei geförderten Anlagen die Einnahmen nach oben zu begrenzen und abzuschöpfen:
  - Förderungsimmanenter Krisenreaktionsmechanismus und
  - Instrument, um sicherzustellen, dass keine Überförderung stattfindet.
- Mitgliedstaaten haben Spielräume, es gibt aber auch Vorgaben, u. a.:

(2) Direkte Preisstützungssysteme in Form zweiseitiger Differenzverträge oder gleichwertiger Systeme mit denselben Auswirkungen werden so gestaltet, dass

a) für Stromerzeugungsanlagen weiterhin Anreize für einen effizienten Betrieb und eine effiziente Teilnahme an den Elektrizitätsmärkten bestehen, insbesondere um die Marktbedingungen widerzuspiegeln,

b) jegliche verzerrende Wirkung der Förderregelung auf Betriebs-, Dispatch- und Wartungsentscheidungen der Stromerzeugungsanlage oder auf das Bieterverhalten auf den Day-Ahead-, Intraday-, Systemdienstleistungs- und Regelreservemärkten vermieden wird,

EU-Vorgaben für CfD nach Art. 19d EBM-VO

- Große Teile der EEG-Förderung müssen umgestellt werden.
- Anwendungsbereich:
  - Förderung erfolgt per direktem Preisstützungssystem;
  - Neuanlagen;
  - Technologien: Wind, Solar, Geothermie, Wasserkraft ohne Speicher.
- Große mitgliedstaatliche Gestaltungsspielräume: Studie
- Q4 2025: EU-Kommission plant Leitlinien für die Gestaltung von CfDs.

Stiftung Umweltenergierecht

Würzburger Studien zum Umweltenergierecht

CfD & Co.: EU-Vorgaben für Rückzahlungsinstrumente bei der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien

Pflichten und Spielräume des deutschen Gesetzgebers bei einer Reform des EEG 2023

40 | 15.04.2025

erstellt von
Johanna Kamm
Dr. Markus Kahles
Felix Hoff

ISSN 2365-7146

Umsetzungserfordernisse des NZIA bei EE-Ausschreibungskriterien

Einführung von Nachhaltigkeits- und Resilienzkriterien

Ausschreibungsvorgaben für Nutzung von erneuerbaren Energien (Art. 26 NZIA)

- Nachhaltigkeits- und Resilienzkriterien müssen in EE-Auktionen integriert werden
- Mind. 30% des jährlichen EE-Auktionsvolumens oder mind. 6 GW/Jahr
- Gilt **ab 30.12.2025** (Art. 49 NZIA)

Präqualifizierungs- oder/und Zuschlagskriterien

(Wahlrecht der Mitgliedstaaten, Art. 26 Abs. 1 b) NZIA)

- Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz
- Sofern Zuschlagskriterium: je Kriterium mind. 5%, insgesamt mind. 15-30% Gewichtung

Resilienzkriterien

(Art. 26 NZIA iVm DurchführungsVO 2025/1176)

Liegt bei Herstellungskomponenten einer Netto-Null-Technologie eine **unzureichende Diversifizierung bzgl. der Bezugsquellen** vor (mehr als 50% aus Drittland), können innerhalb der EU hergestellte Komponenten bevorzugt werden.

+

Nachhaltigkeitskriterien

(Art. 26 NZIA iVm DurchführungsVO 2025/1176)

Zusätzlich muss auch Beitrag zu **mindestens einem** der folgenden Aspekte erfolgen:

- Ökologische Nachhaltigkeit (CO2-Fußabdruck)
- Innovation
- **Integration des Energiesystems**: Bewertung nach zeitlicher Flexibilität, **standortortbezogenen Auswirkungen**, und Verbindung zwischen Energieträgern

EU-Beihilfenrechtliche Anforderungen und Genehmigungsdauern

Beihilferechtlicher Vorbehalt § 101 Abs. 1 EEG: Kein Selbstläufer

Solarpaket I, u.a.:

- Erhöhung der maximalen Förder- und Gebotsgröße für Freiflächenanlagen von 20 MW auf 50 MW (§ 37 Abs. 3, § 38a Abs. 1 Nr. 5 EEG)
- Verbesserungen zum Repowering von PV-Dachanlagen (§ 48 Abs. 4 EEG)
- Untersegment für besondere Solaranlagen (Agri-, Parkplatz-, Floating- und Moor-PV (§ 37d EEG))
- Vergütungserhöhung im Aufdach-Gewerbesegment (40 kW- 1 MW: +1,5 ct/kWh, (§ 48 Abs. 2 EEG))

Hängt seit: 05/2024

Solarspitzengesetz

- Pauschaloption für Mischspeicherung (§ 19 Abs. 3c EEG)
- Wechseloption für Bestandsanlagen ins neue System ohne Vergütung bei negativen Preisen (§ 100 Abs. 47 EEG)
- Temporäre Vergütungsausnahmeregelung für Wind an Land (§ 100 Abs. 35 EEG)

02/2025

CISAF: Künftig schnellere EEG-Genehmigung?

CISAF im Überblick

- CISAF: soll Förderrahmen für Ziele des Clean Industrial Deal bilden
- Selbstbindendes Innenrecht der KOM (wie KUEBLL)
- „Fast-Track“: Keine Frist, aber „vorrangige“ Bearbeitung (Rn. 10 CISAF)
- Mitgliedstaat hat Wahlrecht: KUEBLL oder CISAF (bzw. Einzelfallprüfung)

CISAF-Kriterien für EE-Förderung: Strenger als KUEBLL und Sekundärrecht

- Direkte Preisstützungssysteme: Förderung für **EE-Technologien ausschließlich per CfD** (über Art. 19d EBM-VO hinaus)
- Betrifft Neuanlagen und Repowering (Rn. 66 CISAF)
- Realisierungsfrist: 48 Monate (bis auf Offshore, Wasserkraft oder RFNBO-Herstellung, Rn. 54 CISAF)

- Abwägung: Gestaltungsspielraum der KUEBLL oder Fast-Track des CISAF?
- Getrennte Notifizierung von „CISAF-fähigen“ und „nicht CISAF-fähigen“ Teilen?

Fazit

Fazit

- Inhaltlich: Umstellung auf CfD wird zentraler förderrechtlicher Aspekt der EEG-Reform sein, aber vieles ist noch im Fluss:
  - Auf welches Modell wird es am Ende hinauslaufen (produktionsabhängig, -unabhängig, Mischmodell)? Wird direkt Zielmodell eingeführt oder stufenweise?
  - Nach Einführung von CfD: Neue flexible Wechselmöglichkeiten weiterhin möglich?
- Zeitlich: Der tatsächliche Zeitplan ist schwer absehbar:
  - Abhängig nicht nur von CfD-Diskussion, sondern auch von anderen zentralen Themen, wie Synchronisation EE- mit Netzausbau, NZIA, ...
  - EU-beihilfenrechtliches Genehmigungsverfahren bei der EU-Kommission erforderlich.
  - Zeitlich äußerste Grenze Ende 2026: Dann läuft die geltende Beihilfegenehmigung aus.
  - Bei NZIA-Kriterien droht Verfehlung der Umsetzungsfrist zum 30.12.2025.

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen

28. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Energiewende zwischen Kontinuität und Neustart

Ein Ausblick auf mögliche Entwicklungslinien der 21. Legislaturperiode

22. und 23. September 2025
Congress Centrum Würzburg

Stiftung Umweltenergierecht

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere

Bleiben Sie auf dem Laufenden

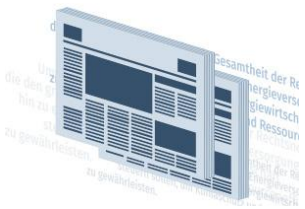

Newsletter
Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen

Webseite
www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Social Media
aktuelle Informationen auf X und LinkedIn

Unterstützen Sie unsere Forschung

Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch
Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement
T: +49 1520 7435953
M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles
Leiter Forschungsgebiet Recht der erneuerbaren Energien und Stromversorgung

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

EU-Impulse im Vergleich zu BMWE-Schlüsselmaßnahmen

EE-Förderung: Schlüsselmaßnahme und EU-Recht im Vergleich

BMWE-Schlüsselmaßnahme 2	Europarechtliche Vorgaben
• **System- und marktorientierte Ausrichtung des Fördersystems**	• Förderregelungen müssen Marktintegration maximieren und Produzenten zu Preissignalen lenken (Art. 4 Abs. 3 EE-RL) • Systemdienlichkeit keine zwingende Vorgabe nach EE-RL (da in EU-Logik bislang über Strompreiszonengestaltung oder Flexibilitätsförderung nach EBM-VO adressiert) • Ggf. neue Möglichkeiten nach NZIA (siehe oben)
• **Konsequente Abschaffung der fixen Einspeisevergütung**	• Einspeisevergütung für Kleinanlagen & Demonstrationsvorhaben möglich (Art. 4 Abs. 3 Uabs. 4 EE-RL)
• **Vollständige Beendigung der Vergütung bei negativen Preisen**	• Seit 2022 Anforderung der KUEBLL (Rn. 123 KUEBLL), bereits vorher schon in UEBLL angelegt (Rn. 124 c) UEBLL)
• **Entwicklung differenzierter Finanzierungsmodelle CfDs und Clawback-Mechanismen**	• Ab 17.07.2027 Pflicht zur Einführung von CfDs oder gleichwertigen Systemen für bestimmte EE-Technologien (Art. 19d EBM-VO) • Beihilfegenehmigung EEG 2023: Pflicht zur Einführung von Claw-Backs
• **PPAs mindern Risiken für Investoren**	• PPAs positives Element, allerdings wenig konkrete Vorgaben • Positivberücksichtigung in Ausschreibungen (Art. 19a Abs. 5 EBM-VO)
• **Verpflichtung zur Direktvermarktung für Neuanlagen**	• EU-rechtlich möglich, für Kleinanlagen nicht gefordert (siehe oben)

Stärkung von Power Purchase Agreements (PPA)?

Ziel der EU-Strommarktreform

- PPA-Einsatz soll erleichtert werden
- PPAs und CfDs als komplementäre Instrumente für Dekarbonisierung und Verbraucherentlastung (EW 36)

Rechtliche Auswirkungen: Gering!

- Rechtliche Prüfaufträge
  - teils schon erledigt (keine PPA-Muster (Art. 19b EBM-VO))
  - KOM-Bewertung zu Hindernissen für PPA-Markt bis 31.01.2026 (Art. 19a Abs. 10 EBM-VO)
- Mitgliedstaaten **sollen** Instrumente zur Risikominderung bereitstellen (Art. 19a Abs. 3 EBM-VO)
- Einzige „konkrete“ Verpflichtung: Teilnahmemöglichkeit an Ausschreibungen auch für Projekte mit PPA-/Marktanteil (Art. 19a Abs. 5 EBM-VO)